



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 31

Nordhausen, den 04.02.2021

Nr. 3/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 10: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Restriktionszonen infolge des Ausbruchs der Geflügelpest beim Hausgeflügel		1

Nr. 10:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Restriktionszonen infolge des Ausbruchs der Geflügelpest beim Hausgeflügel

Der Fachbereich Veterinärwesen des Landkreises Nordhausen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der mit der Allgemeinverfügung Nr.1 (Amtsblatt 1/2021) vom 08.01.2021 unter Tenor Nummer 1 ausgewiesene Sperrbezirk und die damit angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit Wirkung zum 02.02.2021 aufgehoben. Die Gebiete des aufgehobenen Sperrbezirk gehen in das Beobachtungsgebiet ein. Die in der zuvor genannten Allgemeinverfügung angewiesenen Schutzmaßnahmen des Beobachtungsgebietes sind weiterhin wirksam.
2. Das mit der Allgemeinverfügung Nr.1 (Amtsblatt 1/2021) vom 08.01.2021 unter Tenor Nummer 2 ausgewiesene Beobachtungsgebiet und die damit angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit Wirkung zum 10.02.2021 aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
4. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 05. Januar 2021 erfolgte die Information durch das Thüringer Landesamt Bad Langensalza an den Fachbereich Veterinärwesen, dass bei einem am 30. Dezember 2020 eingesandten Huhn die aviäre Influenza festgestellt wurde. In dem vorliegenden Tierkörper konnte das Influenza A-Virusgenom nachgewiesen werden. Die Differenzierung auf H 5 und H 7 verlief mit negativem Ergebnis für H 7 und positivem Ergebnis auf H 5.

Lt. Befundmitteilung vom 07. Januar 2021 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut das hochpathogene Geflügelpestvirus H 5 N 8 differenziert.

Mit der Allgemeinverfügung vom 08.01.2021 (Nr. 1 Amtsblatt 1/2021) wurden Schutzmaßnahmen gemäß Geflügelpest-Verordnung festgelegt.

Klinische Untersuchungen der Geflügelbestände im Sperrgebiet am 01.02.2021 ergaben Negativbefunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza.

II.

Der Fachbereich Veterinärwesen Nordhausen ist sachlich und örtlich für den Vollzug der Geflügelpest-Verordnung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben von § 1 Abs. 2 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Zu 1.

Gemäß § 44 (2) Nummer 6 a der Geflügelpestverordnung (GeflügelpestSchV) gilt für den Sperrbezirk eine 21-Tage-Mindestlaufzeit nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchsbetrieb, anschließend geht der Sperrbezirk im Beobachtungsgebiet auf. Dies erfolgte am 02.02.2021, die Maßnahmen des Beobachtungsgebietes sind in der Folge anzuwenden.

Zu 2.

Für das Beobachtungsgebiet gilt eine 30-Tage-Mindestlaufzeit nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion im Ausbruchsbetrieb (§ 44 (2) Nummer 6 b der GeflPestSchV). Die erfolgreiche amtliche Abnahme wurde am 10.01.2021 durchgeführt.

Die Mindestlaufzeiten sind beachtlich, sofern die Untersuchungen nach Anhang Kapitel IV Punkt 8.11 der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind und Negativbefunde hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza ergeben haben.

Die notwendigen klinischen Untersuchungen und Laboruntersuchungen wurden mit negativem Ergebnis durchgeführt. Die Beobachtungszone, einschließlich der jeweils geltenden Maßnahmen, ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit, hier 30 Tage, aufzuheben.

Zu 3.

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu 4.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.demail.de.

Nordhausen, 04.02.2021

Jendricke
Landrat

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 24.02.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).